KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES EINFÜHRUNGS-GESETZES ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER SOWIE ZUM ASYLGESETZ

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Stans, 3. September 2024

Titel:	Teilrevision EG zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz	Typ:		Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Sabine Olivier-Deutsch	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht Auswertung ext. Vernehmlassung.docx			Registratur:	2019.NWJSD.43

Inhalt

1 Abkürzungsverzeichnis 4

1.1 Parteien 4
1.2 Politische Gemeinden 4

2 Einleitung 5

3 Gesamturteil 5

4 Auswertung der Vernehmlassung 6

1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Parteien

Mitte	Die Mitte
GP	Grüne Partei
GLP	Grünliberale Partei
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
FDP	FDP.Die Liberalen
JFNW	Jungfreisinnige Nidwalden
JMitte	Die Junge Mitte
JSVP	Junge SVP Nidwalden

1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

2 Einleitung

Mit RRB Nr. 367 vom 4. Juni 2019 hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht, NG 122.2) sowie der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (Ausländerverordnung, NG 122.21) an die Hand zu nehmen.

Aufgrund der geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen entschied der Regierungsrat in der Folge, dass die Verfahren und Zuständigkeiten neu zu regeln sind. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision werden folgende Änderungen umgesetzt bzw. Zuständigkeiten geklärt:

- Anpassung an die bundesrechtliche Terminologie;
- Informationspflichten des Kantons und der Gemeinden;
- Regelung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für bestimmte Ausländerkategorien;
- Zuständigkeiten für Zwangsmassnahmen;
- Möglichkeit, Befragungen, Anhörungen und Entscheideröffnungen mittels Videokonferenz durchzuführen.

Vom 14. Juli 2023 bis 1. September 2023 befand sich die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht in der internen Vernehmlassung. Am 18. Oktober 2023 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten.

Die bereinigte Vorlage und der zugehörige Bericht wurden vom Regierungsrat am 23. November 2023 zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 16. Februar 2024.

3 Gesamturteil

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), alle Parteien (10) sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

Vernehmlassungs-teilnehmende	**Stellungnahme**	**Verzicht**	**Keine Antwort**
Politische Gemeinden	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL	SST	BUO, GPK
Parteien	MITTE, SVP, GP, SP, GLP, FDP		JFNW, JMitte, JSVP, JGLP OW/NW
Total	**15**	**1**	**6**

	Stellungnahmen	**Verzicht**	**Keine Antwort**
Politische Gemeinden	10	1	2
Politische Parteien	6	0	4
Andere	0	0	0
Total	**15**	**1**	**6**

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen; es konnte eine deutliche Akzeptanz festgestellt werden.

Die Anträge und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft; sowohl für das Gesetz als auch die Verordnung sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage keine Änderungen vorgesehen. Der Bericht wurde ebenfalls nicht geändert.

4 Auswertung der Vernehmlassung

Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Die kantonalen Bestimmungen werden materiell nicht geändert, daher hat die Vorlage weder personell, finanziell noch auf Dritte Auswirkungen. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz wird vollumfänglich unterstützt. Durch die Einführung der gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Videokonferenzen bei der Anordnung der ausländerrechtlichen Haft im Zentrum für Ausschaffungshaft in Zürich können Anfahrtswege vermieden und personelle wie auch finanzielle Ressourcen geschont werden. Die Gesetzesänderungen bringen Klarheit betreffend Zuständigkeiten.	BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, WOL	**Kenntnisnahme**
Zustimmung.	Mitte, SVP, GP,GLP, FDP	**Kenntnisnahme**
Die SP lehnt die Einführung von Art. 8a (Videokonferenz) klar ab. Es ist entscheidend, dass für die betroffene Person eine deutliche Gewaltenteilung zwischen Haft und Verfahren erkennbar ist, um die Unabhängigkeit der anhörenden und entscheidenden Instanz zu gewährleisten. Durch diese Trennung wird die Wichtigkeit der Vorgänge für die betroffene Person aufgezeigt und gewürdigt, was zu besserer Akzeptanz führt. Durch die Abhandlung dieser Gespräche als Videokonferenz wird das Verfahren unpersönlich, dies ist bei Entscheiden von lebensverändernder Tragweite menschenunwürdig.	SP	**Ablehnung** Die Thematik rund die Inhaftierung und Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden ist sensibel. Aus diesen Gründen ist die gesetzliche Bestimmung als "Kann-Bestimmung" aufgenommen worden. Damit kann im Einzelfall und situativ auf allfällige Bedürfnisse der inhaftierten Person eingegangen werden. Im Hinblick auf die Digitalisierung, die auch vor diesem Bereich nicht Halt macht, werden diese Bestimmungen als zweckdienlich und insbesondere ressourcenschonend erachtet.
Wir unterstützen die klare Regelung und Auflösung von Doppelspurigkeiten in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Ebenso befürworten wird die Klärung der Zuständigkeit für die Information von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthalts-bewilligung, vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen. Weiter befürworten wir die Integrationsprojekte und -programme, die wenigstens für jene Personen mit einer hohen Bleibeperspektive organisiert werden sollen. Wobei wir die sprachliche Förderung auch bei den Schutzsuchenden und jenen Personen, die noch auf einen Entscheid warten als wichtige Massnahme für unser Zusammenleben – wenn auch auf Zeit – sehen.	SP	**Kenntnisnahme**
Bei der eingeschränkten Sozialhilfe weicht der Regierungsrat von den Pauschalen gemäss SKOS (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe) ab. Die SP fordert, dass sich die Ansatzhöhe nach den SKOS-Richtlinien richtet.	SP	**Ablehnung** Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 86 Abs. 1 AIG und Art. 82 Abs.3 AsylG einschränkende Vorgaben für die Höhe der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung festgelegt. Diese Vorgaben sind für den Kanton verbindlich; daher fallen die Beiträge für die vorgenannten Ausländerkategorien tiefer aus.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli